

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Stück, 13.05.1921

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 13. Mai 1921.) 27. Stück.

Inhalt:

Nr. 51. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1921, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige übertragbarer Krankheiten.

Nr. 51.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige übertragbarer Krankheiten.
Oldenburg, den 6. Mai 1921.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt das Staatsministerium folgende Vorschriften:

§ 1.

Außer den im § 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht — Ausfuß (Dypra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern) — ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an

Diphtherie oder Croup,
 übertragbarer Genickstarre,
 Kindbettfieber,
 Körnerkrankheit (Granulose Trachom),
 Rückfallfieber (febris recurrens),
 übertragbarer Ruhr,
 Scharlach,
 Unterleibstypheus,
 Milzbrand,
 Rogz,
 Trichinose,

der für den Aufenthaltsort der Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde (Amt, Stadtmagistrat I. Klasse) unverzüglich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsorts, auch bei derjenigen des neuen Aufenthaltsorts, zur Anzeige zu bringen.

§ 2.

Der Anzeigepflicht gemäß der Bestimmung des § 1 unterliegt ferner:

- a) jeder Todesfall an Tuberkulose,
- b) die Erkrankung an vorgeschrittener Tuberkulose, wenn ein daran Erkrankter seine Wohnung wechselt,
- c) jeder Fall, welcher den Verdacht von Kindbettfieber, Rückfallfieber, Unterleibstypheus, Rogz oder den im Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 aufgeführten Krankheiten (Ausfall, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken) erweckt.

§ 3.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,

2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten gewerbs- oder berufsmäßig beschäftigte Person,
3. der Haushaltungsvorstand,
4. derjenige, in dessen Wohnung der Erkrankungsfall oder Todesfall sich ereignet hat.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2—4 Genannten tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 4.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

§ 5.

Die Anzeige hat unter Benutzung eines vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen Formulars zu erfolgen, das von den Polizeibehörden unentgeltlich verabfolgt wird.

§ 6.

Der Anzeigepflicht unterliegt ferner jede Erkrankung an ansteckungsfähiger Lungen- oder Kehlkopftuberkulose.

Zur Anmeldung ist der zugezogene Arzt unter Benutzung eines vorgeschriebenen Vordrucks, der von der Polizeibehörde unentgeltlich zu verabfolgen ist, verpflichtet.

Die Anzeige hat an den für den Wohnort des Kranken zuständigen Amtsarzt zu erfolgen.

§ 7.

Unterlassungen der vorgeschriebenen Anzeigen werden mit Geldstrafen bis zu 150 *M* bestraft.

§ 8.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 24. August 1904 und vom 19. Februar 1917, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige übertragbarer Krankheiten, werden aufgehoben.

Oldenburg, den 6. Mai 1921.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Brand.